

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Reetz und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3128 —**

Tiefflugmanöver über dem Odenwald am 4./5. März 1985

Der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung hat mit Schreiben vom 9. April 1985 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Am 4./5. März 1985 fanden zahlreiche Tiefflugbewegungen und -übungen über dem Odenwaldkreis statt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wurden diese vorher angekündigt, und wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?
2. Hat das zuständige Regierungspräsidium die Bevölkerung über bevorstehende Manöver unterrichtet, und wenn ja, welchen Text hatten diese Unterrichtungen und wann erfolgten sie?
4. Werden derartige Übungen und Manöver grundsätzlich anmeldet und/oder koordiniert, oder laufen diese unter Eigenregie der einzelnen Beteiligten?
- 5.1 Ab wann ist laut welchen Vorschriften und Abkommen eine Information und wann gar keine Zustimmung notwendig?
12. Ist die Aussage des Abgeordneten Klein (Dieburg) zutreffend, daß diese Übung „nicht mit den deutschen Partnern“ abgestimmt wurde
12.1 und daß sie demnach auch nicht genehmigt wurde?

Die Übung wurde wegen des begrenzten Rahmens nicht anmeldet und damit auch nicht angekündigt bzw. nicht öffentlich bekanntgegeben. Übungen sind sonst grundsätzlich anzumelden, auch wenn sie, wie hier, in Verantwortung eines Verbandes durchgeführt werden.

Die Anmeldung dient der Koordinierung von Übungsvorhaben, um Flugverkehrskonzentrationen möglichst zu vermeiden. Die Verfahren für die Anmeldung sind in einer für die Bundeswehr und die alliierten Streitkräfte bindenden Anweisung festgelegt.

3. Welche Streitkräfte sollten demnach an etwaigen Manövern im Odenwaldkreis teilnehmen, und welche Ziele sollten dabei verfolgt werden?
11. Welche Geschwader und Streitkräfte waren an den Übungsflügen und Manövern am 4. und/oder 5. März 1985 über dem Odenwaldkreis beteiligt?

Die Übung wurde von der US-Luftwaffe durchgeführt. Es handelte sich um eine verbandsinterne Übung; sie diente allein der Übung von Luftverteidigungsflügen.

- 4.1 Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahren, die von einer etwaigen Nicht-Koordination ausgehen?

Nicht-Koordinierung von größeren Übungen kann zu Flugverkehrskonzentrationen führen und neben der Lärmbelastung auch das Zusammenstoßrisiko erhöhen. Bei von Dauer und Umfang her engbegrenzten Übungen sind im allgemeinen solche Auswirkungen nicht zu erwarten.

5. Werden deutsche Stellen, z. B. das Bundesministerium der Verteidigung, Luftwaffe (FLIZ) und Bundesflugsicherung, grundsätzlich über Übungsflüge und Manöver/Übungen informiert?

Alle Flüge der Streitkräfte werden durch militärische Dienststellen genehmigt und registriert. Übungen und Manöver der Luftstreitkräfte werden zwischen militärischen und, soweit erforderlich, zivilen Dienststellen (z. B. Luftwaffenamt, Koordinationszentrale für militärische Luftraumnutzung, Bundesanstalt für Flugsicherung) abgestimmt und koordiniert und gegebenenfalls in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht.

6. Welche Funktion erfüllt in diesem Zusammenhang die „Flugbetriebsanordnung der Bundeswehr“?
 - 6.1 Ist diese auch für die alliierten Kräfte auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland verbindlich?
 - 6.2 Wird diese auch von allen ausländischen Streitkräften anerkannt, von welchen nicht und mit welcher Begründung nicht?
 - 6.3 Welche Verstöße sind der Bundesregierung in den letzten sechs Jahren bekanntgeworden?

In der „Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr“ sind Verfahren zur Anmeldung/Koordinierung von Übungen nicht geregelt. Unabhängig davon sind die Bestimmungen der „Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr“ in entsprechenden für die alliierten Streitkräfte geltenden Vorschriften eingearbeitet. Insofern gilt der Inhalt der „Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr“ auch für sie.

Eine Statistik wird weder über Abweichungen oder Verstöße der Bundeswehr noch solche der alliierten Streitkräfte geführt.

7. Von welchen Stellen auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland werden Flugbewegungen angeordnet und/oder koordiniert, und wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit einer zentralen Koordination?
 - 7.1 Unter welcher Federführung welcher Institution sollte oder wird diese dann ablaufen, und wie wird dies begründet?

Eine generelle Anordnung der Übungsflüge erfolgt mit den Ausbildungsprogrammen und Übungsbefehlen. Der Auftrag für den jeweiligen Flug selbst wird durch den Verband erteilt.

Bei Übungen werden fliegerische Einsätze durch den befohlenen Übungsablauf und durch taktische Führungsstellen der Streitkräfte koordiniert.

Eine zentrale Koordinierung der nach Sichtflugregeln operierenden einzelnen Luftfahrzeuge ist wegen des dafür erforderlichen außerordentlichen Aufwandes weder bei Übungen noch im Routineausbildungsflugbetrieb vorgesehen.

8. Treffen Pressemeldungen (u. a. „Darmstädter Echo“ und „LHE“ vom 6. März 1985) zu, wonach im Rahmen des Unternehmens „Herakles“ ein Ziel(an)flug auf die Stadt Erbach bzw. markante Gebäude dieser Stadt geübt wurde?
 - 8.1 Ist dies in Übereinstimmung mit der bestehenden Rechtslage, und wenn nein, welche Verstöße liegen hier vor,
 - 8.2 oder wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Die Übung „Herakles“ war eine Übung von Hubschrauberverbänden. Sie steht in keinem Zusammenhang mit der Übung der Strahlflugzeuge am 4. und 5. März 1985. „Zielanflüge“ auf die Stadt Erbach oder Gebäude innerhalb der Stadt wurden nicht durchgeführt.

9. Kann die Bundesregierung die Existenz eines sogenannten Zielanflugkatalogs, in dem bundesweit verschiedene markante Objekte aufgelistet sind, bestätigen?
 - 9.1 Welche Punkte im Odenwaldkreis sind in diesen Zielanflugkatalog aufgenommen?

Ein Übungszielkatalog existiert. Es sind jedoch nicht nur „markante“ Ziele erfaßt. Die Ziele dienen ausschließlich Übungszwecken und liegen alle außerhalb von Ortschaften. Die Angaben des Übungszielkataloges sind nur für den internen Gebrauch bestimmt.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage eines Sprechers der Kreisverwaltung, daß mindestens fünf Flugzeuge sich Schaukämpfe über der Stadt Erbach geliefert haben?
 - 10.1 Ist dies in Übereinstimmung mit der bestehenden Rechtslage, wenn nein, welche Verstöße liegen hier vor?

Im Rahmen der Luftverteidigungsübung wurden Abfangeinsätze geübt. Diese Übungen sind Teil des Ausbildungsprogramms. Grundsätzlich ist ein Überfliegen der Stadt Erbach nicht verboten. Die Besatzungen sind jedoch gehalten, Überflüge von Städten und größeren Ortschaften in niedrigen Höhen nach Möglichkeit zu vermeiden.

13. Wie bewertet die Bundesregierung das Vorgehen der beteiligten Streitkräfte in diesem Fall?
 - 13.1 Welche Konsequenzen und/oder rechtliche Schritte wird die Bundesregierung daraus ziehen?
14. Aufgrund welcher Zusammenhänge oder rechtlicher Möglichkeiten erfolgte der Abbruch dieser Luftübung, und welche Rolle hat das FLIZ Köln in diesem Vorfall samt Abbruch gespielt?

Die Luftverteidigungsübung wurde auf Veranlassung des Führungsstabes der Luftwaffe vorzeitig beendet, weil in dem ohnehin stark beflogenen Raum der zusätzliche Übungsflugverkehr eine hohe Lärmbelastung verursachte. Diese Tatsache war bei der Planung der Übung nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Den zuständigen alliierten Dienststellen wurde mitgeteilt, daß solche Planungsmängel der Absicht der Bundesregierung zuwiderlaufen, Flugverkehrskonzentrationen zur Senkung der Lärmbelastung abzubauen oder zu vermeiden.